

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.02.1985

Geschäftszahl

83/04/0258

Rechtssatz

Weder bei der Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat (§ 44a lit a VStG 1950) noch bei der verletzten Verwaltungsvorschrift (§ 44 a lit b VStG 1950) ist die Zitierung des § 9 VStG erforderlich.